

**Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!**



**Stellungnahme**

**der Vodafone D2 GmbH**

**zum Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur  
BK3-12-089 vom 30.11.2012 betreffend die Genehmigung von Entgelten für  
verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen der Telekom  
Deutschland GmbH**

**Düsseldorf, 30.01.2013**

**Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung betreffend die Genehmigung von Entgelten für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen der Telekom Deutschland GmbH**

**BK3-12-089**

mit Mitteilung Nr. 5/2013 aus dem Amtsblatt 1/2013 hat die Beschlusskammer einen Entscheidungsentwurf betreffend die Genehmigung von Entgelten für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH veröffentlicht und zur nationalen Konsultation mit Stellungnahmefrist 30.01.2013 gestellt.

Nachfolgend nimmt die Vodafone im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens im Rahmen der Möglichkeiten, die die dem Amtsblatt entnehmbare kurze Stellungnahmefrist bietet, Stellung:

**1. Geplante Genehmigung neutraler Aufwendungen nicht sachgerecht**

Die BK 3 plant, Aufwendungen der Deutschen Telekom, die das gesetzliche Maß der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten, insbesondere Aufwendungen für ineffiziente PSTN-Netztechnologie als Bestandteil der vorliegenden Interconnection-Entgelte zu genehmigen. Hierdurch würde die sachgerechte Terminierungsempfehlung der EU-Kommission, nach der alleine effiziente NGN-Netztechnologie berücksichtigt werden soll, ad absurdum geführt werden. In ihrem Beschlussentwurf führt die BK 3 keine wesentlichen neuen Argumente an. Insofern hält Vodafone hierzu voll umfänglich an ihren Vorträgen aus den schriftlichen Stellungnahmen zu den Entgeltgenehmigungsverfahren der verbindungsabhängigen Interconnection-Leistungen der Telekom, der Terminierungsleistungen alternativer Teilnehmernetzbetreiber sowie der Terminierungsleistungen der Mobilfunknetzbetreiber fest.

**2. Weitere geplante Genehmigungen zu wesentlichen Entscheidungsparameter sind sachgerecht**

Den geplanten Inhalten der Genehmigungen der BK 3 zu einigen weiteren wesentlichen Entscheidungsparametern der Entgelte von Interconnection-Leistungen stimmt Vodafone zu. Insbesondere die Anerkennung von Gemeinkosten anstatt der Berücksichtigung eines pureLRIC-

## **Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!**

Ansatzes bei der Bestimmung der KeL stößt auf die volle Zustimmung der Vodafone. Weiterhin ist es aus Sicht der Vodafone sachgerecht, bei der Bestimmung der KeL ausschließlich auf ein effizientes NGN-Netz abzustellen. Weder sachgerecht noch zulässig ist allerdings die Berücksichtigung von effizienten PSTN-Kosten als neutrale Aufwendungen, die eine adäquate weitere Absenkung der Entgelte von Festnetz-Interconnectionleistungen verhindert und somit insbesondere die einseitig nachfragenden Mobilfunknetzbetreiber benachteiligt (siehe Ziffer 1).

Als sachgerecht erachtet die Vodafone die Heranziehung eines Kostenmodells zur Bestimmung der KeL, da die Telekom keine ausreichenden Kostennachweise für ein NGN-Netz vorgelegt hat.

### **3. Zuführungsleistungen B.2**

Vodafone begrüßt es, dass zumindest bei einer Zusammenschaltung über die NGN-Schnittstelle mit Ursprung NGN das tarifzonenunabhängige Entgelt auf das Entgeltniveau der Tarifzone I bei Zusammenschaltungen mittels PSTN-Schnittstelle festgelegt wurde, so dass sich zumindest keine Verschlechterung der Wettbewerbschancen im Carrier Selection Markt in diesem Fall ergeben. Unverständlich bleibt allerdings, dass bei einer Zusammenschaltung über die NGN-Schnittstelle mit Ursprung PSTN weiterhin ein deutlich höheres Entgelt angesetzt wird. Zwar erbringt die Telekom in diesem Fall eine zusätzliche Wandlungsleistung, allerdings werden die Wettbewerber hierdurch wettbewerbsbehindernd gezwungen, eine zweite Zusammenschaltung, eine PSTN-Zusammenschaltung aufrecht zu erhalten, um die erhöhten Zuführungsentgelte zu vermeiden. Mit anderen Worten: Alleine die Migrationsgeschwindigkeit der Telekom bezüglich ihrer Endkunden würde zukünftig die Wettbewerbsfähigkeit von Carrier-Selection-Anbietern bestimmen.

**Weitere sowie detailliertere Stellungnahmen behält sich die Vodafone im EU-Konsultationsverfahren ausdrücklich vor.**